

Entscheidung

In dem Verfahren

des Mitglieds R aus W

-Antragsteller und Beschwerdeführer-

Bevollmächtigte: RÄe E & K aus B,

g e g e n

den Ortsverband W,

vertreten durch seinen Vorstand, dieser vertreten durch W und L aus W,

-Antragsgegner und Beschwerdegegner-

Bevollmächtigte: RÄe F & S aus B,

beigeladen: der Bundesverband,

vertreten durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand, vertreten durch seinen Schatzmeister S[1] aus B[1]

hat das Bundesschiedsgericht auf die mündliche Verhandlung vom 7. November 1998 in B durch die gewählten Mitglieder Hasenbeck, Dr. Henrichfreise und Müller-Gazurek sowie durch benannten BesitzerInnen Ulla Weiß und Peter Rath entschieden:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen die Entscheidung des Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen vom 28. März 1998 wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Streitig zwischen den Beteiligten ist, ob die Erhebung von Sonderbeiträgen von Mandatsträgern durch den Antragsgegner -Ag.- gegen höherrangiges Recht verstößt.

Antragsteller -Ast.- ist Mitglied der Partei und lebt im Tätigkeitsbereich des Ag.; dort wurde er auf der Liste des Ag. in den Rat der Stadt W gewählt, dem er noch angehört.

Die Satzung des Ag. i. d. F. vom 17. April 1997 bestimmt in § 5 Abs. 2, daß Mandatsträgerinnen neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge leisten, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung -MV- bestimmt wird.

Auf der Grundlage dieser Satzungsbestimmungen hat der Ag. mehrmals beschlossen in welcher Höhe der

Ast. und die anderen auf Vorschlag des Ag. in den Rat der Stadt W gewählten Parteimitglieder Sonderbeiträge bzw. Spenden zu leisten hätten.

Der Ast. ist der Auffassung, die Verpflichtung zur Zahlung von Sonderbeiträgen verstieße zumindest dann, wenn es sich um Aufwandsentschädigungen kommunaler Art, die nicht zum Lebensunterhalt bestimmt sind, unzulässige staatliche Parteienfinanzierung und verstieße im übrigen gegen das Gebot der Gleichbehandlung der Mitglieder. Anderes könne u. U. bei Diäten von Abgeordneten gelten.

Er hat sich daher am 23. Dezember 1997 an das Landesschiedsgericht -LSchG- NRW gewandt und beantragt,

die Beitragsordnung des Ag. sowie § 5 Abs. 2 der Satzung des Ag. aufzuheben, hilfsweise für unwirksam zu erklären.

Der Ag. hat beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Seiner Auffassung nach war der Ag. befugt, eine derartige Regelung zu treffen, so daß diese, die im übrigen ordnungsgemäß zu Stande gekommen sei, keiner Beanstandung unterliege.

Das LSchG hat durch Entscheidung vom 28. März 1998 den Antrag abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, es sei unstrittig, daß Vereine -und somit auch politische Parteien- ihren Mitgliedern mit deren Zustimmung Sonderpflichten auferlegen könnten. Da der Ast. gegen die Satzungsänderung vom April 1997 erst im Dezember dieses Jahres Einwendungen erhoben habe, könne er mit diesen nicht mehr gehört werden.

In Bezug auf die versteckte Parteienfinanzierung ergebe sich aus der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, daß insoweit keine Bedenken bestünden.

Gegen diese, seinen Bevollmächtigten am 7. April 1998 zugestellte Entscheidung hat der Ast. am 6. Mai 1998 Beschwerde beim BSchG eingelegt und im wesentlichen seinen Vortrag aus dem erstinstanzlichen Verfahren wiederholt.

Der Ast. beantragt,

die Entscheidung des LSchG NRW vom 28. März 1998 aufzuheben und festzustellen, daß § 5 Abs. 2 der Satzung des Ag. nichtig ist.

Antragsgegner und Beigeladener beantragen,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Sie halten die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Das BSchG hat am 7. November 1998 auf dessen Antrag hin den Bundesverband der Partei zum Verfahren beigeladen, da von dessen Ausgang die gesamte Partei in allen Untergliederungen betroffen wäre.

Wegen des Sachverhalts im übrigen wird auf die Akten des LSchG und des BSchG sowie die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der Beratung des BSchG.

Entscheidungsgründe

Die Beschwerde ist statthaft, form -und fristgerecht erhoben und somit insgesamt zulässig.

Der Ast. ist auch antragsberechtigt, da er von der Regelung, die nach seiner Wahl in den Rat der Stadt getroffen wurde, unmittelbar persönlich betroffen wurde (§ 3 Ziffer 3 Bundesschiedsordnung -BSchO-).

Die Beschwerde ist jedoch nicht begründet, die angefochtene Satzungsbestimmung des Ag. begegnet keinen durchgreifenden Bedenken, so daß die Entscheidung des LSchG im Ergebnis zutreffend ist.

Streitgegenstand ist nunmehr lediglich die Frage, ob der Ag. berechtigt war, in seine Satzung eine Vorschrift über die Entrichtung von Sonderbeiträgen - von denen wegen des kommunalen Charakters des Ag. derzeit ausschließlich Bezieher von Aufwandsentschädigungen erfaßt werden - in seine Satzung aufzunehmen, nicht aber die einzelnen Beschlüsse, mit denen der Ag. von dieser Ermächtigungsgrundlage für seine MV Gebrauch gemacht hat.

Formal ist der Ag. zu einer derartigen Regelung durch § 3 Abs. 2 Sätze 3 und 4 der Landessatzung - LS - NRW ermächtigt. Dort wird bestimmt, daß die Kreis -und Ortsverbände für die Festlegung der Mitgliedsbeiträge zuständig sind und dabei nach ihrem Ermessen verfahren.

Auch materiell kann diese Befugnis zur Überzeugung des BSchG nicht gezeugnet werden:

Entsprechende Regelungen finden sich nicht nur in der Satzung des Ag. und im Landesverband NRW, sondern auch in der Bundessatzung (§ 6 Abs. 3), den Satzungen fast aller Landesverbände und den Bundessatzungen von CDU (§ 5) und SPD (§ 2 Abs. 2). Das Bundesparteigericht der CDU (Beschuß vom 29.05.1980 - CDU-BPG 2/73), das mit der Frage befaßt war, verneinte die Zulässigkeit lediglich für frühere Mandatsträger, der Bundesfinanzhof (Urteil vom 23.01.1991 - XR 6/84) der mit der Frage der steuerlichen Absetzbarkeit derartiger Sonderbeiträge befaßt war, äußerte ebenfalls keine Zweifel an deren grundsätzlicher Zulässigkeit sondern hat im Gegenteil ausgeführt, der dortige Kläger habe im Rahmen bindender Beschlüsse seiner Partei erhöhte Mitgliedsbeiträge gezahlt. Die Entscheidung des BSchG der FDP (06.12.1996 - 16/1997), die von dieser sonstigen Judikatur abweicht, vermag demgegenüber nicht zu überzeugen:

Das BSchG teilt nicht die Auffassung des LSchG, wonach derartige Regelungen nach den Grundsätzen

des Vereinsrechts des BGB Sonderlasten seien, die nur durch zweiseitige Vereinbarung möglich seien. Wäre dies der Fall, hier ist dem Ast. zuzustimmen, könnte in dem mehrmonatigen Abwarten bis zur Anfechtung keine Verwirkung gesehen werden. Es handelt sich vielmehr um eigenständige Regelungen des Rechts der politischen Parteien, auf die lediglich hilfsweise, wenn es deren Natur entspricht, die Regelungen des BGB anzuwenden sind. Hier handelt es sich um Satzungsregelungen der gem. Art. 21 Grundgesetz - GG - autonomen Parteien, in deren Satzungen der Staat nur insoweit einzugreifen ermächtigt ist, als die elementaren Grundsätze innerparteilicher Demokratie verletzt sind. Diese Grundsätze ergeben sich aus den abschließenden Regelungen des Zweiten Abschnitts (§§ 6 bis 16 des Parteiengesetzes - ParteiG -). Über die Beitragspflicht findet sich dort nur die Regelung des § 10 Abs. 2, wonach die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte von der Zahlung der Beiträge abhängig gemacht werden kann, d. h. im Umkehrschluß, daß die Parteien insofern allenfalls einer Mißbrauchs- und Willkürkontrolle unterliegen.

Die Regelung des § 5 Abs. 2 der Satzung des Ag., ist jedoch nicht willkürlich, insbesondere verstößt sie nicht gegen Art. 3 GG. Danach ist es verboten, willkürlich Gleiches ungleich und Ungleiches gleich zu behandeln. Hier werden Mitglieder in bezug auf ihre Beitragspflicht zwar ungleich behandelt, da dem aber auch ungleiche Sachverhalte zugrunde liegen, ist dies zulässig. Die Lebenssachverhalte, ob ein Mitglied lediglich Einkünfte außerhalb seiner politischen Arbeit bezieht oder ob ein Teil der ihm zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen aus der politischen Arbeit herrührt, sind unterschiedlich und dürfen daher unterschiedlich behandelt werden.

Die gilt auch für Aufwandsentschädigungen soweit hier zu entscheiden war:

Streitgegenstand ist lediglich die Frage, ob der Ag. abstrakt auch sie in die Sonderbeitragspflicht einbeziehen durfte. Hieran bestehen zur Überzeugung des BSchG keine Zweifel, solange die Sonderbeitragspflicht verhältnismäßig bleibt. Die Frage der Verhältnismäßigkeit jedoch kann hier nur nach Maßgabe der Beschlüsse der MV des Ag. zur Auffüllung der streitigen Satzungsbestimmung beurteilt werden, die nicht Gegenstand der Entscheidungsfindung dieses Verfahrens ist. Erst wenn die Sonderbeiträge so hoch angesetzt würden, daß damit der reale, wenn auch pauschalierte Aufwand übertroffen würde, das Mitglied also faktisch dafür bezahlen müßte, daß es für die Partei Wahlfunktionen ausübt, wäre diese Grenze überschritten.

Auch die Bedenken bezüglich der unzulässigen Parteifinanzierung überzeugen das BSchG nicht:

Zunächst ist dem LSchG darin zuzustimmen, daß die Mittel, die auch von Mandatsträgern gezahlt werden, aus deren privatem Vermögen stammen. Die staatlichen Organe zahlen an die Mandatsträger, die dann beitragspflichtig werden, so daß keine staatliche Finanzierung der Parteien vorliegt. Dementsprechend regelt das Parteiengesetz in der Fassung vom 18. Juni 1997 - nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom BVerfGE 85, 264) - in seinem Vierten Abschnitt unter der Überschrift „Staatliche Finanzierung“ lediglich die Mittel, die ... der Staat den Parteien ... gewährt, nicht jedoch solche, die er Mitgliedern seiner Körperschaften und Organe zukommen läßt. Der Gesetzgeber wollte diese, wie sich aus der Formulierung des § 18 ParteiG zweifelsfrei ergibt, nicht erfassen und war dazu auch nicht gehalten, da sich dergleichen nicht aus der Rspr. des BVerfG (aaO) entnehmen läßt. Wenn das BVerfG in dieser Entscheidung die Zahlungen an Fraktionen, parteinahe

Stiftungen, Jugendorganisationen der Parteien für zulässig hält und seine Entscheidung unter Herrschaft der Satzungen aller großen Parteien getroffen hat, die Sonderbeiträge damals schon kannten, so kann dies nur so ausgelegt werden, daß auch insoweit keine Bedenken gesehen wurden.

Da dem BVerfG die Satzungen und die Praxis der Parteien zur Abführung der Sonderbeiträge bekannt waren, es diese aber nicht einmal unter seine Erörterungen der sonstigen indirekten Parteienfinanzierung – die es allesamt für zulässig hielt – subsumiert hat, bedeutet dies, daß das BVerfG hierin, wie das ParteiG, keine staatliche Parteienfinanzierung sieht.

Diese Auffassung teilt das BSchG.